



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Südsachsen Wasser GmbH  
Theresenstraße 13

09111 Chemnitz

SW GmbH Posteingang				
010 Geschäftsführung				
PE-Nr. 4064				
15. APR. 2021				
010	010/A	021	022	023
060/070	100	210	300	AVS

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Oliver Merten  
Gesch.Z.: MLUL-2-  
3031/18+62#84211/2021

Hausruf: +49 331 866-7343

Fax: +49 331 866-7243

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Oliver.Merten@MLUK.Brandenburg.de

Potsdam, 13.04.2021



Zulassung als Untersuchungsstelle für bestimmte  
Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im  
Land Brandenburg

und

Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Tischendorf,

auf Ihren Antrag vom 04.03.2021, hier geführt unter der **Reg. Nr. 3031/18+62**  
ergehen folgende Entscheidungen:

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam  
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

**A.**

1. Das Laboratorium der  
Südsachsen Wasser GmbH  
am Standort Schneeberger Straße 8 in 09125 Chemnitz  
wird als Untersuchungsstelle für Abwasser- und Gewässeruntersuchungen  
sowie Probenahmen im gesetzlich geregelten Bereich zugelassen und be-  
rechtigt, die Bezeichnung „Staatlich zugelassene Untersuchungsstelle“ zu füh-  
ren.

Die erteilte Akkreditierung ist Grundlage der Zulassung. Der Zulassungsum-  
fang ergibt sich aus den in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde  
**D-PL-14375-01-00** vom 24.03.2021 aufgeführten Parameter und Verfahren in  
den jeweiligen Untersuchungsbereichen des „Fachmoduls Wasser“.

Die Zulassung gilt vorbehaltlich der Maßgaben, dass sich

- aus den anlassbezogenen Überprüfungen der DAkkS zu der ausge-  
sprochenen Akkreditierung
- aus den zyklischen / fortwährenden Überwachungen der DAkkS
- aus den zu erbringenden Nachweisen zur Qualitätssicherung und hier-  
bei insbesondere aus den Ringversuchsergebnissen

keine der Zulassung entgegenstehenden Gründe ergeben.

2. Die Entscheidung zu 1. ist gebührenpflichtig.  
Es wird eine Gebühr in Höhe von **800,00 €** erhoben.

**B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die der Antragstellung zugrundeliegenden Unterlagen sind Grundlagen für  
diese Zulassung. Dies gilt insbesondere für die der Zulassung zugrundelie-  
gende Akkreditierungsurkunde  
vom 24.03.2021  
Az.: D-PL-14375-01-00  
Die Zulassung erlischt, wenn und soweit die in der Anlage zur Akkreditie-  
rungsurkunde im Abschnitt *Fachmodul Wasser* angeführten Parameter und  
Verfahren geändert oder fortgeschrieben werden.

2. Sofern die Akkreditierungsurkunde bzw. deren Anlage durch die DAkkS hinsichtlich der im Abschnitt *Fachmodul Wasser* angeführten Parameter und Verfahren geändert oder fortgeschrieben wurden oder die Akkreditierungsurkunde aus einem anderen Grunde neu ausgestellt wurde, ist der Zulassungsbehörde unverzüglich und formgebunden die entsprechende Information zu übermitteln.
3. Alle darüber hinaus für die Zulassung wesentlichen Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere
  - a) der Übergang der Untersuchungsstelle in andere Besitzverhältnisse oder andere organisatorische Zusammenhänge,
  - b) personelle Änderungen in der Laborleitung, die von den Zulassungsvoraussetzungen abweichen,
  - c) Wegfall von Probenahme- oder Analysegeräten sowie wesentlicher gerätetechnischer Ausstattung,
  - d) Interessenkollision gemäß § 5 Abs. 2 UStZuV,
  - e) Verlust der Gültigkeit der Akkreditierung.
4. Probenahmen sowie Untersuchungen dürfen durch die hiermit zugelassene Untersuchungsstelle nur dann durchgeführt werden, wenn die Bedingungen nach § 5 Abs. 1 Nummern 2 bis 4 und Abs. 2 UStZuV eingehalten werden; insbesondere dürfen keine wirtschaftlichen oder unternehmerischen Beziehungen zwischen der Untersuchungsstelle und dem zu Überwachenden bestehen.
5. Die Zulassung erfolgt mit den Maßgaben:
  - a) Für Untersuchungen im gesetzlich geregelten Bereich die bekannt gemachten Verfahren und Methoden des Fachmoduls Wasser anzuwenden,
  - b) die AQS-Merkblätter der LAWA<sup>1</sup> zu beachten und hierbei insbesondere die in den parameterspezifischen AQS Merkblättern der Reihe P geforderten Qualitätssicherungs- und -kontrollmaßnahmen auf Basis der allgemeinen AQS Merkblätter (Reihe A) anzuwenden,
  - c) die Vorgaben der AbwV einzuhalten,
  - d) die Schulung der Probenehmer für Wasserproben, deren letzte Qualifizierung länger als 3 Jahre zurückliegt, regelmäßig zu erneuern.
6. Die Teilnahme an mindestens zwei Ringversuchen jährlich ist zwingend erforderlich. Hierbei sollen insbesondere die durch die LAWA angebotenen länderübergreifenden Ringversuche (LÜRV) mit den in dieser Zulassung noti-

---

<sup>1</sup> <https://www.lawa.de/Publikationen-363-AQS-Merkblaetter.html>

fizierten Parametern belegt werden. Bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres sind die Teilnahmebestätigungen unaufgefordert der Zulassungsbehörde vorzulegen.

7. Jede von der Antragstellung abweichende Veränderung in der personellen und gerätetechnischen Ausstattung sowie insbesondere der organisatorischen Zusammenhänge der Untersuchungsstelle ist der Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
8. Über die ordnungsgemäße Entsorgung der Chemikalien und chemischen Abprodukte im Zusammenhang mit der analytischen Tätigkeit im Laboratorium ist ein Nachweis zu führen. Die Hinweise des Merkblatts DWA-M 709 „Laborabwasser“ sind zu beachten.
9. Alle zur Antragstellung auf Zulassung eingegangenen Verpflichtungen sind für die Dauer der Zulassung gültig und einzuhalten.
10. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich wegfallen oder sich in einem nicht nur unbedeutenden Umfang ändern oder gegen Nebenbestimmungen verstoßen wird.

Dieser Zulassungsbescheid kann rückwirkend aufgehoben werden, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

## **C Begründung**

### Zu A 1. (Zulassung)

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Untersuchungsstellen für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg (Untersuchungsstellen - Zulassungsverordnung - UStZulV) vom 17. Dezember 1997 (GVBl. II/98, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), dem Antrag stattgegeben.

Antragsgemäß wurde mit Bescheid eine Zulassung als Untersuchungsstelle für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg nach der UStZulV erteilt.

Der Zulassungsumfang ist beschränkt auf die nach „Fachmodul Wasser“ akkreditierten Teilbereiche sowie die in der Anlage der Akkreditierungsurkunde aufgeführten Parameter und Untersuchungsverfahren (§ 4 Abs. 1 UStZulV).

Eine Zulassung für den Untersuchungsbereich Oberflächengewässer kann nicht erteilt werden, weil für die Probenahmen aus diesem Kompartiment keine Akkreditierung besteht. Die Notifizierung von Prüflaboratorien stützt sich im Besonderen auf das Fachmodul Wasser der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie die hierzu heraus gegebenen AQS-Merkblätter für die Wasser, Abwasser- und Schlammuntersuchung. Deren Geltungsbereich bezieht die Probennahme ausdrücklich ein; vgl. Abschnitt 05, Seite 7: „Hinsichtlich der Analytik sind die Rahmenempfehlungen anzuwenden auf: - das gesamte analytische Verfahren, einschließlich Probennahme...“. Diese Anforderung entspricht dem allgemein anerkannten Wissensstand zur Umweltanalytik, nach dem die Probennahme ein integraler und untrennbarer Bestandteil der Analytik ist und die Größenordnung von Probennahme-Fehlern die typischen Fehlerbereiche des eigentlichen Messverfahrens erheblich übersteigt.

Zu B. (Nebenbestimmungen)

Gemäß § 1 VwVfGBbg, § 36 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Eine Voraussetzung für die Zulassung als Untersuchungsstelle ist, dass die Untersuchungsstelle entsprechend der Untersuchungsaufgabe die materiellen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Probenahme sowie eine normgerechte und qualitätssichere Durchführung der Untersuchungen nachweist. Dieser Nachweis erfolgt durch die Akkreditierung für die Untersuchungsaufgabe durch eine anerkannte Akkreditierungsstelle, § 4 Abs. 1 UStZulV. Die Zulassung als staatliche Untersuchungsstelle ist unmittelbar an die inhaltlichen Bestimmungen der Akkreditierung gebunden. Ändert sich die Akkreditierung zu einem bestimmten Verfahren oder Parameter, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Nachweis, dass diesbezüglich die Voraussetzung noch erfüllt ist. Deshalb ergeht die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, dass die mit der Akkreditierung nachgewiesenen Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden.

Die Akkreditierung wurde ohne zeitliche Befristung erteilt. Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 UStZulV bedarf es der unverzüglichen An-

zeige von Änderungen nach Maßgabe der dort vorgenommenen Begriffsbestimmung wesentlicher Änderungen.

Die Zulassung von Untersuchungsstellen vollzieht sich bundeseinheitlich auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich" in der Fassung vom 13.11.2015. Die ausgesprochenen Zulassungen nach dem Fachmodul Wasser gelten bundesweit. Der bundesweiten Anerkennung liegen die harmonisierten Maßgaben der LAWA-AQS Merkblätter zu Grunde. Für Untersuchungsstellen, die im wasserrechtlichen Vollzug tätig werden oder im Auftrag des öffentlichen Bereiches Untersuchungen ausführen, ist deren Anwendung verbindlich. Insbesondere aus dem Regelungsrahmen der Merkblätter A-1 (Hinweise für die Notifizierung von Untersuchungsstellen) sowie A-3 (Ringversuche zur externen Qualitätssicherung) ergeben sich die weitergehenden Anforderungen der Nebenbestimmungen Nummer 5 und 6.

#### Zu A 2. (Gebührenentscheidung)

Die Erteilung einer Zulassung ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr wurde auf der Grundlage von § 1 i.V.m. den Tarifstellen 5.1.28 und 5.1.29 der Anlage 1 der für das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft geltenden Gebührenordnung (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7]), für die Zulassung als Untersuchungsstelle nach der UStZulV nach § 9 Abs. 1 GebGBbg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), festgesetzt.

Nach Anlage 1 der GebOMUGV sind zur Gebührenfestsetzung die Tarifstellen 5.1.28 „Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwasser" und 5.1.29 „Zulassung von Stellen zur Untersuchung der Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser" heranzuziehen.

Für die Bemessung der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr sind die Tarifstellen 5.1.28 sowie 5.1.29 der GebOMUGV mit einem Gebührenrahmen von jeweils 256 € – 2.556 € (d.h. bei zwei Tarifstellen mindestens 512 € und bis zu 5.112 €) heran zu ziehen.

Kostenerhebende Stelle ist das MLUK.

Vorstehender Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe unter Angabe des Verwendungszwecks: **Kz. 2110500027515** einzuzahlen an die:

**Landeshauptkasse**  
**Landesbank Hessen Thüringen (Helaba),**  
**BLZ: 30050000**  
**IBAN: DE56 3005 0000 7110 4018 04**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zulassungsbescheid (A 1.) und/oder den Gebührenbescheid (A 2.) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Ein Rechtsbehelf gegen die Anforderung öffentlicher Abgaben oder Kosten hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) keine aufschiebende Wirkung.

Sie sind daher zur fristgerechten Zahlung der mit dem Bescheid festgesetzten Gebühr auch dann verpflichtet, wenn Sie gegen die Kostenentscheidung Klage erheben.

Im Auftrag

  
Dr. Oliver Merten 13/04/2021